



Fachverband Deutscher Heilpraktiker
Landesverband Thüringen e.V.

August-Bebelstr. 17
07743 Jena

(Vorsitzende) Tel. 03641/219824
kontakt@heilpraktikerverband-
thueringen.de

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3211
zu Drs. 7/8556/8922

THÜR. LANDTAG POST
17.01.2024 09:25

1484/2024

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz über den
Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)**

Die Ziele, die für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Thüringen in dem Gesetzesvorschlag postuliert werden, unterstützen wir als Berufsstandsvertretung für Heilpraktiker in Thüringen grundsätzlich. Die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern und zu schützen, dabei die Eigenverantwortung zu stärken und alle präventiv, kurativ und rehabilitativ arbeitenden Beteiligten zu vernetzen, das begrüßen wir als Berufsstand in hohem Maße. Ein gut aufgestellter, klar definierter, gesetzlich abgesicherter und handlungsstarker Öffentlicher Gesundheitsdienst ist für uns ein kompetenter Ansprechpartner und Berater.

Anmerkungen zu ausgewählten Paragraphen:

Zu § 6: Landesgesundheitskonferenz

Wir schlagen vor, im Abschnitt 5 auch den Heilpraktikerverband mit zu benennen.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, Netzwerke in diesem Bereich auf- und auszubauen und eine enge Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren im Bereich der Öffentlichen Gesundheit zu fördern. Gerne beteiligen wir uns als Berufsstand daran, da wir uns als Teil des Gesundheitssystems verstehen und unseren Beitrag zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung in Thüringen tagtäglich in unserer Praxen präventiv, kurativ und rehabilitativ leisten. Darüber hinaus stellen wir gerne unsere Expertise zur Verfügung, um gemeinsam mit anderen Beteiligten den gesundheitspolitischen Rahmen für unser Bundesland zu verbessern.

Zu § 16: Befugnisse

In diesem Abschnitt wird postuliert, dass zur Durchführung der Überwachungsaufgaben in Hinblick auf die Hygiene in entsprechend des IfSG definierten Einrichtungen und Betrieben (§ 13 Abs. 1) und im Rahmen der Überwachung von Wasser (§ 15) auch Wohnräume betreten werden dürfen und damit das Grundrecht nach Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt wird. Das finden wir sehr irritierend. Für uns ist kein Grund denkbar, warum für eine Überprüfung der Einhaltung von Standards bezüglich der Praxishygiene und dem Schutz vor übertragbaren Krankheiten in einer solchen Einrichtung die zusätzliche Betretung von Privaträumen notwendig werden sollte. Wir bitten hier ausdrücklich um eine Präzisierung bzw. Klärung dieses Sachverhaltes. Aus unserem Kenntnisstand ist eine Grundrechtseinschränkung nicht vertretbar.

Zu § 17: Medizinalaufsicht

Wir begrüßen für unseren Berufsstand ausdrücklich die Festschreibung, dass sowohl Beginn als auch Beendigung einer selbständig ausgeführten Berufsausübung in Berufen im Gesundheitswesen der unteren Gesundheitsbehörde anzuzeigen sind. Aus unserer Sicht dient das einer größeren Transparenz, besseren Kontrollmöglichkeiten, einer Abwehr von unerlaubter Ausübung von Heilkunde und damit letztlich dem Patientenschutz.

Zu § 19: Allgemeine Aufgaben, Abschnitt 2, Punkt 8

Die Erarbeitung, Evaluierung und Fortschreibung von Musterhygieneplänen durch die obere Gesundheitsbehörde begrüßen wir sehr. Das ist aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag zum Patientenschutz, den wir gerne umsetzen.

Für unseren Berufsstand wäre es dabei eine große Erleichterung und zusätzliche Sicherheit, wenn die verlässliche Anpassung von Hygieneplänen an aktuelle Bestimmungen und Gesetzeslagen durch die Behörde stattfindet und solche Pläne dann zeitnah und unbürokratisch zur direkten Nutzung in der Praxis zur Verfügung gestellt werden. Besonders hilfreich ist dabei sicherlich eine digitale Bereitstellung.

Fazit:

Insgesamt begrüßen wir die vorgeschlagene Neuregelung und Anpassung. Bedenken haben wir vor allem hinsichtlich der angedachten Grundrechtseinschränkung. Fraglich erscheint uns darüber hinaus, ob die Vorschläge ohne finanziellen Mehraufwand umzusetzen sind, keinerlei zusätzlicher Personalbedarf besteht und sogar mit größerer Kostenersparnis gerechnet werden kann. Hier regen wir eine realistischere Folgenabschätzung an. Gerne stehen wir im Zuge der weiteren Ausarbeitung als Partner zur Verfügung.